



**Reit- u. Fahrverein
Oberneuland e.V.**

Satzung 1997

Satzung

des REIT- UND FAHRVEREIN OBERNEULAND e.V.

in der Fassung von 1997

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Reit- und Fahrverein Oberneuland e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Bremen-Oberneuland.

Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Bremer Reiterverband e.V. und im Landessportbund Bremen e.V. und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist unpolitisch und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Dem Verein obliegt die Wahrung der reitsportlichen Ideale, insbesondere die Pflege und Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports, des Natur- und Tierschutzes sowie der Landschaftspflege im Rahmen des Pferdesports.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, deren Zweck dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig; dem Verein gehören an:

1. aktive Mitglieder,
2. fördernde Mitglieder,
3. Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder können alle Personen ohne Rücksicht auf Beruf und Konfession werden.

Freunde und Förderer des Reit- und Fahrsports können fördernde Mitglieder werden.

Um die Förderung der Arbeiten des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten können Ehrenmitglieder werden.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Aktive und fördernde Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Verein und Annahme des Antrags durch den Vorstand. Die Gründe einer Ablehnung werden nicht bekanntgegeben.
2. Ehrenmitglieder sind diejenigen Personen, die der Vorstand durch einstimmigen Beschluß aller an der Abstimmung teilnehmenden Vorstandsmitglieder zu solchen erwählt. Eine solche Wahl ist nur zulässig, wenn sie bei der Einladung zu der betreffenden Vorstandssitzung angekündigt war.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt; dieser ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muß drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Verein gegenüber erklärt werden;
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein; ein solcher Ausschluß ist aus wichtigem Grunde zulässig. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirats. Wenn mindestens 2/3 sich für den Ausschluß des Mitglieds entscheiden, ist der Ausschluß durch den Vorstand auszusprechen; das ausgeschlossene Mitglied kann jedoch bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlußberklärung

schriftlich bei dem Verein einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung endgültig.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Sie sind dagegen zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie der sonst fällig gewordenen Leistungen verpflichtet.

Während ausgetretene Mitglieder unter den selben Bedingungen, unter denen die Aufnahme neuer Mitglieder stattfindet, abermals aufgenommen werden dürfen, können ausgeschlossene Mitglieder dem Verein nicht wieder beitreten.

§ 5

Beitrag

Der Beitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt und im ersten Viertel des Jahres erhoben.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - b) an allen von dem Verein veranstalteten Reit- und Wagentouren, Turnieren sowie gesellschaftlichen Vergnügungen teilzunehmen.
2. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Jahresbeitrages befreit.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzungen des Vereins sowie die Beschlüsse des Vereins zu befolgen;
2. die festgesetzten und sonstigen fälligen Leistungen rechtzeitig zu erbringen;
3. den Verein bei der Durchführung seines Zwecks in jeder Weise zu unterstützen;
4. den Verein bei der Durchführung von Reitsport-Veranstaltungen durch Arbeitsleistungen in jeder Weise zu unterstützen.

§ 8

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Beirat.
4. Der Vorstand ist berechtigt, der Mitgliederversammlung die Wahl eines Ehrenvorsitzenden vorzuschlagen, der dann mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt werden kann. Der Ehrenvorsitzende übernimmt keinerlei Funktionen, insbesondere vertritt er den Verein nicht.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechnungsführer und bis zu drei Sportwarten.
2. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein allein im Sinne des § 26 BGB.
3. Entscheidungen, die Aufwendungen von mehr als DM 3.000,- zur Folge haben, können nur von dem ersten Vorsitzenden gemeinsam mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern getroffen werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung und auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand ist bei ordentlicher Einladung aller Vorstandsmitglieder beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
6. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
7. Der Vorsitzende lädt zu den turnusmäßigen Vorstandssitzungen mündlich, fernmündlich oder schriftlich mit einer Frist von einer Woche ein. Er ist jedoch verpflichtet, auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern außerplanmäßige Vorstandssitzungen einzuberufen.
8. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten nur unvermeidbare Auslagen erstattet.
9. Die von ihm gefaßten Beschlüsse hat der Vorstand zur Durchführung zu bringen.
10. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Arbeitsausschüsse ernennen, die jeweils von einem Vorstandsmitglied geleitet werden.

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlungen, insbesondere die Jahreshauptversammlung des Vereins fest. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll in den ersten vier Monaten eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Sie ist von dem Vorstand schriftlich unter Ankündigung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, höchstens jedoch 21 Tagen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Die Entlastung des Vorstandes wegen des abgelaufenen Geschäftsjahres, insbesondere wegen der von ihm vorzulegenden Jahresabrechnung und des Jahresberichts;
2. den Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr;
3. die Wahl des Vorstandes;
4. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
5. die Festsetzung des Jahresbeitrages;
6. den An- und Verkauf von Grundstücken;
7. die Berufung eines Mitglieds gegen die Ausschlußentscheidung des Vorstandes zusammen mit dem Beirat;
8. die Änderung der Satzung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder einzuberufen oder dann, wenn der Vorstand es für erforderlich hält.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit diese Satzung nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt.

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingereicht werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Über die Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer ein Protokoll zu führen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, an einer Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung teilzunehmen, so bestimmt der Vorsitzende einen anderen Protokollführer aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder.

Die Jahreshauptversammlung wie auch außerordentliche Mitgliederversammlungen sind

ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Für die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11

Der Beirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren einen Beirat, der aus 6 Mitgliedern besteht. Ausscheidende Mitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung durch neue zu ersetzen.
2. Die Aufgabe des Beirats besteht im wesentlichen darin, dem Vorstand bei schwierigen Fragen beratend zur Seite zu stehen, wenn der Vorstand es wünscht.
3. Der Beirat ist vor Ausschluß eines Mitglieds vom Vorstand anzuhören. Der Beirat muß das auszuschließende Mitglied anhören, wenn dieses es verlangt. Der Sprecher des Beirats ist im Falle der Berufung auf der Mitgliederversammlung zu hören.
4. Besteht Streit unter Mitgliedern, so sollen diese ihre Meinungsverschiedenheit dem Beirat vortragen. Der Beirat soll bemüht sein, den Streit zu schlichten.
5. Der Beirat kommt mindestens einmal jährlich zusammen, um über etwaige Probleme zu sprechen, auch Verbesserungsvorschläge zu diskutieren. Das Ergebnis einer solchen Beiratssitzung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
6. Der Beirat bestimmt selbst von Fall zu Fall seinen Sprecher und seinen Protokollführer.

§ 12

Wahlen

Etwaige Wahlen erfolgen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und zwar durch Stimmzettel, sofern nicht ohne Widerspruch auf Zuruf oder durch Handzeichen gewählt wird.

§ 13

Bekanntmachungen

Besondere Bekanntmachungen des Vorstandes haben in den Bremischen Tageszeitungen (zur Zeit Weser-Kurier und Bremer Nachrichten) zu erfolgen.

§ 14

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur in der Jahreshauptversammlung und nur dann erfolgen, wenn der Vorstand eine solche Satzungsänderung vorschlägt oder ein dahingehender, von einem Drittel der Mitglieder unterstützter Antrag so rechtzeitig schriftlich beim Vorstand eingereicht wird, daß er in der Ladung zur Jahreshauptversammlung bekanntgegeben werden kann. Zur Satzungsänderung sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15

Auflösung und Liquidation

Die Auflösung und Liquidation des Vereins kann nur in einer ausschließlich für diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung und auch in einer solchen nur unter der Voraussetzung beschlossen werden, daß

1. zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Datum der außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen liegen;
2. eine Stimmenmehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Anwesenden für die Auflösung und Liquidation des Vereins stimmt.

§ 16

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins nach Tilgung aller Verbindlichkeiten - soweit es den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt - der Landwirtschaftskammer Bremen zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sofern die Vorschriften dieser Satzung nicht ausreichend sein sollten, gelten ergänzend die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 17

Sollten Bestimmungen dieser Satzung des Bremer Reiterverband e.V. oder der Satzung des Landessportbund e.V. widersprechen, so sind die betreffenden Bestimmungen dieser Satzung mit den beiden anderen Satzungen in Einklang zu bringen.